

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.11.02
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.02
Rat	04.12.02

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 9 N - Dreiort
- 5. vereinfachte Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 28.06.1989 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 N - Dreiort zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 3, Flurstück 3900.
3. Die textlichen Festsetzungen werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 18.10.2002) ist beigelegt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Erläuterungen:

Die Festsetzung der Baugrenzen auf dem umseitig genannten Flurstück hat sich für den Eigentümer und Bauherrn als ungünstig erwiesen. Die Planung des neuen Baukörpers hat ergeben, dass eine Veränderung der Baugrenzen erforderlich wird. Diesbezüglich wird auf die Begründung verwiesen.

Der neue Änderungsvorschlag ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich und ist mit abgedruckt. Da davon ausgegangen wird, dass nur eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche erfolgt, wird unterstellt, dass eine ökologische Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich sein wird, zumal der ursprüngliche Bebauungsplan ebenfalls keine Bilanzierung vorsieht.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum